



Antragsverfahren

2022



1. Termine



Der Download der VERA2022
über das
VERONA-Portal ist
seit 30.03.2022 möglich.

Damit ist das Antragsverfahren für den
„Sammelantrag 2022“ gestartet!



Die Hotline für **technische** Probleme ist
auch wieder geschaltet:

vom **30.03.2022 bis 22.06.2022**,

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

kostenfrei

unter der Nummer **0800 7240582**

(auch aus dem Mobilfunknetz kostenfrei)



Feldblockänderungen nach der Veröffentlichung der VERA werden zu folgenden Terminen aktualisiert online zum Abruf in der VERA zur Verfügung gestellt:

jeweils **Mitte** und **Ende des Monats**
(April bis Mai)

sowie

zur Veröffentlichung der VAG-Ergebnisse



Einreichungsfristen 2022



- 16. Mai:** letzter Tag für die Einreichung des Sammelantrages und seiner Anlagen
letzter Tag (Ausschlussstermin) für die Einreichung des Änderungsantrages KULAP2014 in 2022
- 31. Mai:** letzter Tag für die Einreichung von Änderungen zum Sammelantrag bzw. seiner Anlagen (ohne Kürzungsrelevanz)
- 10. Juni:** letzter Tag für die verspätete Einreichung des Sammelantrages und seiner Anlagen bzw. für Änderungen
- 13. Juni:** letzter Tag für die Mitteilung der Ergebnisse der Vorab-Gegenkontrollen (Pre-Check) durch die Verwaltung an den Antragsteller
- 22. Juni:** letzter Tag für die sanktionslose Korrektur von Teilflächen aus Ergebnissen der Vorab-Gegenkontrollen (Pre-Checks) am FNN
- 30. Sept.** letzter Tag für die sanktionslose Korrektur von Teilflächen aus Ergebnissen der Kontrollen durch Monitoring am FNN.
***Neu!** Diese Frist gilt **nicht** für die Korrektur von Flächen, die ausschließlich für Waldumweltmaßnahmen beantragt wurden.*



2. Hinweise



Seit 2021 stellen wir allen Antragstellern sogenannte
„Erklärvideos“
zur Verfügung, die Sie durch verschiedene
Funktionalitäten in der GIS-Anwendung führen.



- Für die **folgenden Anwendungsfälle** wurden Videoclips (1 bis max. 4 Minuten lang) erstellt, auf YouTube veröffentlicht und in der VERA 2022 verlinkt.
 - **Einstellungen der Zeichenwerkzeuge: Einrasten und Nachverfolgen**
 - **Puffer- und Blühstreifen zeichnen**
 - **GIS-Hinweise**
 - **Potentielle Verstoßflächen in der Vorab-Gegenkontrolle (VAG)**
 - **Geometrie für neue Fläche erzeugen**
 - **Nutzung teilen**
 - **Geometrie für einen Schlag innerhalb eines anderen Schlags**
 - **Loch aus Geometrie herausstanzen (Sperrfläche)**
 - **neues Landschaftselement auf landwirtschaftlicher Fläche ausweisen**
- Die **Videos** geben abgefilmte Bildschirminhalte wieder, die die Verwendung der VERA 2022 bei der Bearbeitung der o.g. Anwendungsfälle darstellen. Dieses Videomaterial wurde mit einem abgestimmten Sprechertext unterlegt und vertont.



VERA-Erklärvideos



File Edit View Chronology Bookmarks Extras Help

Antragstellerportal VERO x +

https://verona.thueringen.de/#

Antragstellerportal VERONA

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

VERA herunterladen

Anmeldung VERONA

Dokumente, Videos und Informationen

Kontakt

Impressum

Datenschutzerklärung

Dokumente, Videos und weitere Informationen

Dokumente zur Antragstellung

- [Merkblatt zur Antragstellung 2022](#)
- [weitere Merkblätter](#)
- [Antragsformulare](#)

Dokumente zur VERA2022

- [Installationsroutine](#)
- [Systemanforderungen](#)
- [Anwenderhandbuch](#)
- [Schnittstellenbeschreibung](#)
- [VERA-Webseite](#)

Videos zur VERA2022

- [01 - Einstellungen der Zeichenwerkzeuge](#)
- [02 - Geometrie für neue Fläche erzeugen](#)
- [03 - Nutzung teilen](#)
- [04 - Puffer- und Blühstreifen zeichnen](#)
- [05 - Geometrie für einen Schlag innerhalb eines anderen Schlags](#)
- [06 - Loch aus Geometrie herausstanzen](#)
- [07 - Neues Landschaftselement auf landwirtschaftlicher Fläche ausweisen](#)
- [08 - GIS-Hinweise](#)
- [09 - Potentielle Verstoßflächen in der Vorab-Gegenkontrolle](#)

Weiterführende Informationen

- [Übersicht GSAA in der Zentralen InVeKoS Datenbank \(ZID\)](#)
- [InVeKoS-Client im Geoproxy Thüringen](#)



Unter folgendem Link können die Videos auch außerhalb der VERA angesehen und angehört werden:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLhcHvoU5F4B6YpCsksEI9q22B2ZaaJswU>



Neu!

- Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 werden keine Zahlungsansprüche mehr benötigt.
- Deshalb ist nach dem 10.06.2022 der Handel nicht mehr möglich.



Eine Beendigung laufender Maßnahmen des KULAP2014 vor Ende der regulären Verpflichtungszeit ist auf Grund der EU-rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht gestattet.

(Ausnahmen: Förderrichtlinie KULAP2014 6.6, 6.7 und 6.11)

Deshalb füllen Sie bitte für die laufenden Verpflichtungen **KULAP2014** die jeweiligen Antragsformulare vollständig aus.

Dies sind z.B.

- **Auszahlungsantrag KULAP2014,**
- Änderungsantrag,
- KULAP-Flächenliste als Anlage zum Änderungsantrag,
- Vorlagen zur Verpflichtungsübertragung

Welche Formulare Sie außerdem benötigen, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Antragstellung.



Mit dem **Änderungsantrag** (KU.AEND) kann folgendes beantragt werden:

- Anpassung von Biotopgrünlandmaßnahmen auf Grund Änderung des Schutzgebietsstatus
- Rotation und
- Leistungsprotokolländerung



ACHTUNG!

**Das Antragsverfahren für KULAP2022 mit dem
Verpflichtungsbeginn 01.01.2023
wird nicht innerhalb des Sammelantragsverfahrens
in der VERA2022 eröffnet!**

**Dafür wird es voraussichtlich im Sommer 2022
ein separates Antragsverfahren
über PORTIA geben.**

Wir werden Sie rechtzeitig informieren!



Neu!

Wenn Sie bewilligte Verpflichtungen der Tierwohl-Maßnahmen

- Sommerweidehaltung Rinder (R1) bzw.
 - Einstreuhaltung Schweine (S11 – geförderte Ställe / S12 – andere Ställe)
- für das Verpflichtungsjahr 2022 haben, müssen Sie für die Auszahlung mit der VERA2022 **bis 16.05.2022 einen Auszahlungsantrag** für R1 bzw. S1* stellen.

Die Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2022 erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise im Frühjahr 2023.

Die bewilligten GVE werden Ihnen in einer Aufstellung in der VERA2022 unter
→ *Vorjahresdaten* angezeigt.

Bitte denken Sie daran, Flächen, die für die Maßnahme R1 bewirtschaftet werden, im FNN.HN mit dem Beantragtkennzeichen **R1** zu kennzeichnen.

Beachten Sie das Merkblatt Sommerweidehaltung Rinder R1 und Einstreuhaltung Schweine S1* für das Verpflichtungsjahr 2022!



Tierwohlmaßnahmen Antrag- stellung 2022 für Verpflichtung in 2023

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

ACHTUNG!

In 2022 wird es wieder eine **Antragstellung für Tierwohl** geben.

Diese wird **voraussichtlich im Herbst 2022** starten.

Dazu erhalten Sie von uns rechtzeitig gesonderte Informationen!



3. Neuerungen



Im Jahr 2022 wird in Thüringen die Beihilfefähigkeit einer beantragten landwirtschaftlichen Fläche über das Kontrollverfahren

„Kontrollen durch Monitoring (KdM)“

ermittelt.

Alle monitoringfähigen Beihilfekriterien, Auflagen und Verpflichtungen von Antragsgeometrien werden zu diesem Zweck durch eine systematische und regelmäßige Überwachung mit Hilfe von Sentinel-Satellitenbilddaten oder anderer mindestens gleichwertiger Daten geprüft werden.

Das betrifft alle flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule, d.h.

- Direktzahlungen, inklusive Greening
- Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete (AGZ/SPG)
- KULAP2014 (Acker- und Grünland-Maßnahmen sowie der ökologischer Landbau)

aber nicht die Waldumweltmaßnahmen (WUM).



In diesem Verfahren werden alle Flächen mit den folgenden monitoringfähigen Kontrollaufgaben für die o.g. Maßnahmen via Monitoring kontrolliert:

- Kulturart
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 c ii + iii der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen, die als Grünland ausgewiesen wurden gemäß Art. 4 Abs. 1 c i der VO (EU) Nr. 1307/2013.

Flächen, bei denen einzelne Kontrollaufgaben nicht via Monitoring plausibel beantwortet werden können, werden von der Behörde ggf. auch vor Ort geprüft.

Auch Sie als Antragsteller können mithelfen, bestimmte Kontrollaufgaben zu beantworten → über die

TLLLR-FAN-App

FAN = Frage-Antwort-Nachweis



Kontrollen durch Monitoring: TLLR-FAN-App

New!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Ab diesem Jahr ist die aktive Mitwirkung der Antragsteller im Rahmen der „Kontrollen durch Monitoring“ über die „**TLLR-FAN-App**“ für Smartphones sowie Tablets möglich. Die App wird **voraussichtlich ab Juni** in den bekannten App-Stores zum Download zur Verfügung stehen.

- Möglichkeit zur einfachen und effizienten Kommunikation mit der Behörde
- schneller und direkter Austausch zwischen Ihnen als Antragsteller und dem TLLR

FAN = Frage-Antwort-Nachweis



Foto: und Grafik: IFRNUS



Kontrollen durch Monitoring: TLLR-FAN-App

New!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Zielstellung:



- Antragsteller kann fehlende oder unsichere Erkenntnisse bzgl. der Kontrollfragen, die seine Flächen betreffen, aufklären
- Beleg der Antworten durch geeignete Nachweise
- Dadurch können ggf. Vor-Ort-Besuche der Behörde reduziert werden, sofern die Nachweise ausreichend sind und als Beleg anerkannt werden
- Antragsteller sieht laufend ab Beginn des Kontrollzeitraumes die Ergebnisse aus dem Satellitenmonitoring bzw. aus physischen Kontrollen der Behörde



Kontrollen durch Monitoring: TLLR-FAN-App

Neu!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Beispiel:

Anfang Juni: **Kontrollfragen zu „Kulturart“**, ggf. **„Mindesttätigkeit Brache“** sowie **„ldw. Tätigkeit auf Grünland“** werden für alle Flächen des Betriebes an das Satellitenmonitoring gestellt. Dazu werden die seit 01.01.2022 aufgenommen Satellitendaten ausgewertet und automatisiert geprüft.



Gleichzeitig mit Start dieser Kontrollen:

Über die FAN-App werden dem Antragsteller dieselben Fragen für die Flächen seines Betriebes gestellt, sie sind jedoch zunächst nicht durch diesen zu beantworten, da erst die Antwort des Satellitendienstes abgewartet wird.
→ Status dieser Frage innerhalb der FAN-App: „wartend“ → Abwarten!

Sobald vorhanden wird das Ergebnis aus dem Satellitendienst in die App weitergeleitet – für Antragsteller sichtbar!

Wurde z.B. die beantragte Kultur bestätigt, sehen Sie dieses bestätigte Ergebnis in der App – eine weitere Aktion Ihrerseits ist nicht notwendig.



Kontrollen durch Monitoring: TLLR-FAN-App

Neu!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



Wurde die beantragte Kultur aber nicht bestätigt, gibt es **zwei Möglichkeiten**

a) Das Ergebnis des Satellitendienstes ist korrekt.

Sie haben sich bei der Angabe der Kultur im Antrag geirrt.

→ Möglichkeit, die Angabe der Kulturart bis 30.09.2022 sanktionslos zu korrigieren: Sie ändern die Kulturart an der entsprechenden Fläche am FNN in der VERA und Einreichen des korrigierten FNNs.

b) Das Ergebnis des Satellitendienstes ist aus Ihrer Sicht nicht korrekt.

→ Möglichkeit, die entsprechende Frage an der betreffenden Fläche selbst zu beantworten: Innerhalb der FAN-App wird ein georeferenziertes Belegfoto aufgenommen, die Frage nach der Kulturart entsprechend der auf der Fläche befindlichen Kulturart beantwortet und das Belegfoto eingereicht.



Kontrollen durch Monitoring: TLLLR-FAN-App

New!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



Und wenn im Laufe der Saison kein Ergebnis via Satellitendienst vorliegt?

- Nehmen Sie zur Sicherheit von sich aus ein Belegfoto der Kulturart auf der entsprechenden Fläche mit der FAN-App auf, solange die Kulturart erkennbar ist (z.B. vor der Ernte). Dann können Sie dieses Foto über die FAN-App einreichen!
- Durch diese Mitarbeit bei der Aufklärung der offenen Kontrollfrage können Sie als antragstellender Betrieb ggf. einen Vorortbesuch durch einen Kontrolleur der Behörde ersparen.



Kontrollen durch Monitoring: TLLR-FAN-App

New!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



Innerhalb der FAN-App kann die fotografierte Kulturart automatisiert durch eine Künstliche Intelligenz geprüft werden (bei Verbindung mit dem Internet). Ist die betreffende Kulturart nicht automatisiert bestimmbar, wird das Foto visuell in der Behörde geprüft.

Einige Kulturarten sind nicht monitoringfähig (s. Merkblatt zur Antragstellung). Hier werden die Antragsteller um aktive Mitwirkung durch Einreichung von Fotos über die FAN-App gebeten.

Rechtzeitig vor Ende des Kontrollzeitraumes werden alle bis dahin offenen Kontrollfragen ohne Ergebnis aus dem Satellitendienst oder von Ihnen eingereichten Nachweisen der FAN-App durch die Behörde vor Ort kontrolliert.



Kontrollen durch Monitoring: TLLLR-FAN-App

New!

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



WICHTIG:

Wir legen Ihnen den Download und die Nutzung der FAN-App ausdrücklich ans Herz, da Sie als Antragsteller davon profitieren und durch die übertragenen Ergebnisse aus den Kontrollen in der Behörde einerseits

- die Möglichkeit bekommen, Ihren Antrag **sanktionsfrei** bis **30.09.2022** zu ändern

und sich andererseits

- nach Einreichung eines qualifizierten Nachweises die Kontrolle durch die Behörde vor Ort ersparen.

→ Mehr Informationen zu den Themen „Kontrolle durch Monitoring“ und „TLLLR-FAN-App“ werden im Merkblatt zur Antragstellung 2022 bereitgestellt.



- Neue Kulissen nach Pflanzenschutzgesetz**

PflSchG 1 (PflSchG § 12 Abs. 1 Satz 1) Pflanzenschutz-Hangauflage- NW705/NG412 (5 m)	Anwendungsbestimmungen in Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln beachten! NW705, bzw. NG412 (5 m Randstreifen ab Böschungsoberkante mit geschlossener Pflanzendecke ab 2% Hangneigung, dessen Schutzfunktion nicht beeinträchtigt werden darf)
PflSchG 2 (PflSchG § 12 Abs. 1 Satz 1) Pflanzenschutz-Hangauflage- NW701/NG402 (10 m)	Anwendungsbestimmungen in Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln beachten! NW701, bzw. NG402 (10 m Randstreifen mit geschlossener Pflanzendecke ab 2% Hangneigung, dessen Schutzfunktion nicht beeinträchtigt werden darf)
PflSchG 3 (PflSchG § 12 Abs. 1 Satz 1) Pflanzenschutz-Hangauflage- NW706/NG404 (20 m)	Anwendungsbestimmungen in Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln beachten! NW706, bzw. NG404 (20 m Randstreifen mit geschlossener Pflanzendecke ab 2% Hangneigung, dessen Schutzfunktion nicht beeinträchtigt werden darf)

→ Siehe auch Merkblatt zur Antragstellung, S.19



Wichtig für die Anbauplanung 2023

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher geltenden Cross-Compliance-Regelungen neu geregelt und ab 2023 unter dem Begriff **Konditionalität** geführt.

Verpflichtend wird u.a.: der **Fruchtwechsel auf Ackerland**, d.h. im Antragsjahr muss auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes Ihres Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden.

Ein Fruchtwechsel kann dabei auch wie folgt erbracht werden:

- durch den **Anbau einer Zweitkultur**, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt, oder
- auf höchstens der Hälfte des betrieblichen Ackerlandes:
 - durch den **Anbau einer Zwischenfrucht** oder
 - durch **Begrünung infolge einer Untersaat** in einer Hauptkultur.



Wichtig für die Anbauplanung **2023!**

Diese Verpflichtung wird bereits im Antragsjahr 2023 in Bezug auf das Vorjahr prüfungs- und sanktionsrelevant werden. Daher sollte dies bereits in der diesjährigen Anbauplanung berücksichtigt werden.

Wird zur Erfüllung der Verpflichtung eine der beschriebenen Alternativen gewählt, ist zu beachten, dass die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat **vor dem 15. Oktober** erfolgen und der Bestand **bis zum 15. Februar** des Folgejahres auf der Fläche belassen werden muss.



FNN.ZN: Zwischenfrüchte

- Zwischenfrüchte, die Sie nicht als ÖVF beantragen, die aber bis 15. Oktober des Antragsjahres ausgesät werden und bis 15. Februar des Folgejahres im Feld stehen, müssen Sie ebenfalls im FNN.ZN angeben, wenn diese im Rahmen der Konditionalität berücksichtigt werden sollen.
 - Diese Angabe dient ggf. zur Überprüfung des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) der neuen Konditionalität ab 2023, wonach Sie im Antragsjahr grundsätzlich auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes Ihres Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen müssen.
- Für Zwischenfrüchte, die Sie nicht als ÖVF beantragen, aber im Rahmen der Konditionalität GAP2023 zur Einhaltung der Verpflichtung des Fruchtwechsels berücksichtigt werden sollen, geben Sie folgende Kulturart ein:

„700003 = Zwischenfrüchte ohne ÖVF (Sammelcode)“



4. Formulare und Merkblätter



Merkblätter (geändert)



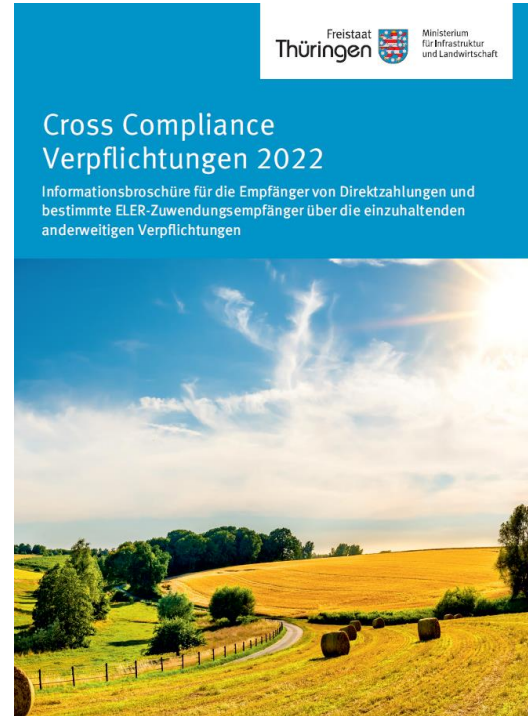
Antragstellung 2022

- Vollständige Fassung
- Neuerungen 2022 sind markiert dargestellt



CC-Broschüre 2022

- Neu aufgelegt



Beihilfefähigkeit 2022

- Neu aufgelegt





Neu!

GAP ab 2023

**Wichtige Hinweise zur Junglandwirteförderung, zur Definition
Ackerland/Dauerkulturen, zur Beihilfefähigkeit von
Agroforstsystemen und zur Konditionalität**



**Merkblatt zur Fördermaßnahme des TMIL
„Thüringer Tierwohlförderrichtlinie“ (TWR) –
Teil R1 Sommerweidehaltung Rinder**



**Merkblatt zur Fördermaßnahme des TMIL
„Thüringer Tierwohlförderrichtlinie“ (TWR) –
Teil S11 und S12 Einstreuhaltung Schweine**



Neue Liste: Bewilligte Verpflichtungen Tierwohlmaßnahmen 2021

Bewilligung Tierwohl

Bitte reichen Sie den Auszahlungsantrag für S11/S12 bzw. den Auszahlungsantrag für R1 ein. Im Falle der Förderung Tierwohlmaßnahme R1 denken Sie bitte daran ihren Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einzureichen und die Weideflächen entsprechend mit Beantragtkennzeichen "R1" zu kennzeichnen.

Betriebs-Nr. (PI)		160987654321					
Antragsteller		Testbetrieb GbR					
Förderobjekt	Fachverfahren	Größe bewilligt	Maßnahme	Typ der Verpflichtung	Laufzeit		Auslaufende Verpflichtung in 2022
					Beginn	Ende	
TW000268	SWR	73,8000 GVE	R1	Tiere	2022	2022	73,8000 GVE



Formulare „Tierwohl“



Formulare

Neu!

- Auszahlungsanträge
Tierwohl R1 und S1**

- ▼ **Antragsformulare**
 - > **Sammelantrag plus Anlagen**
 - > **Anlage KULAP2014**
 - ▼ **Tierwohl**
 - Auszahlungsantrag Tierwohl R1**
 - Auszahlungsantrag Tierwohl S11 und S12**
 - > **Allgemeine Anträge**

160987654321

Seite: 1 von 1

ASWR.AZ

Anlage Auszahlungsantrag zur Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren – Sommerweidehaltung Rinder mit Erklärungen zur Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen 2022

nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums
(TML) vom 28.06.2021

Einzureichen im TLLR bis 16.05.2022

Dieses Antragsformular muss mit der VERA 2022 am PC
VERONA eingereicht werden.

1 6 0 9 8 7 6 5 4 3 2 1
Personenident

Testbetrieb GbR,

Name ggf. Unternehmen einschränkung

☐ Antrag auf Auszahlung der Zuwendung und Erklärung
aus dem Bewilligungsbescheid zur Tierwohlmaßnahme

Ich/Wir erkläre(n):

- dass der Nachweis der Einzeltiere entsprechend der
- dass die Verpflichtung zur Führung eines Weidetage
(s. Anlage 5 der Förderrichtlinie) eingehalten wird,
- dass der Nachweis der Mindestweideflächen im Fläche
Sammelantrages 2021 für die Sommerweidehaltung
der VO (EU) Nr. 1306/2013 erbracht wird,
- dass die Weideflächen in Thüringen liegen und landw.

Gleichzeitig stelle/n ich/wir hiemit nach Nr. 7.4 der Förd.
Zuwendung für die Maßnahme R1 und erkläre(n), die Verf.
des TML im gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten
unter Ziffer 2 Antragsvoraussetzungen der Anlage 2 der
Belege und Nachweise fristgerecht im TLLR einzureichen.

Versions-Nr. des Antrages (nicht vom Antragsteller ausfüllen):

160987654321

Seite: 1 von 1

AEHS.AZ

Anlage Auszahlungsantrag zur Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren – Einstreuhaltung Schweine

mit Erklärungen zur Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen 2022

nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
(TML) vom 28.06.2021

Einzureichen im TLLR bis 16.05.2022

AEHS.AZ

Dieses Antragsformular muss mit der VERA 2022 am PC ausgefüllt und online über das Antragsportal
VERONA eingereicht werden.

1 6 0 9 8 7 6 5 4 3 2 1
Personenident

Testbetrieb GbR,

Name ggf. Unternehmen einschränkung

☐ Antrag auf Auszahlung der Zuwendung und Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
aus dem Bewilligungsbescheid zur Tierwohlmaßnahme Einstreuhaltung Schweine S11
und/oder S12

Ich/Wir erkläre(n):

- dass die einzelnen Stalleinheiten zu deren Förderung im Agrarinvestitionsförderprogramm
(Bauliche Anforderungen an eine besondere tiergerechte Haltung) und der Beginn der
Bindungsfristen eingehalten werden.
- dass die Verpflichtung zur Führung und Nachweis eines Bestandsregisters gemäß den
Mindestangaben (siehe Anlage 5 der Förderrichtlinie) eingehalten wird.

Gleichzeitig stelle/n ich/wir hiemit nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie den Antrag auf Auszahlung der
Zuwendung für die Maßnahmen S11 und/oder S12 und erkläre(n), die Verpflichtungen entsprechend der
Förderrichtlinie des TML im gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten und für die betreffenden
Maßnahmen die unter Ziffer 2 Antragsvoraussetzungen der Anlage 2 der Förderrichtlinie (Förderkatalog)
benannten Belege und Nachweise fristgerecht im TLLR einzureichen.

Versions-Nr. des Antrages (nicht vom Antragsteller ausfüllen):



Bei Fragen zu Ihrem Antrag nehmen Sie bitte Kontakt zum zuständigen Agrarförderzentrum auf:

- Agrarförderzentrum Mittelthüringen (Referat 54)
 - Zweigstelle Sömmerda (0361/574151-101) post.som@tllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Rudolstadt (0361/574189-102) post.ru@tllr.thueringen.de
- Agrarförderzentrum Ostthüringen (Referat 55)
 - Zweigstelle Zeulenroda (0361/573921-101) post.zr@tllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Großenstein (0361/574187-001) post.gro@tllr.thueringen.de
- Agrarförderzentrum Südwestthüringen (Referat 56)
 - Zweigstelle Bad Salzungen (0361/574112-102) post.bsa@tllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Hildburghausen (0361/574137-101) post.hbn@tllr.thueringen.de
- Agrarförderzentrum Nordthüringen (Referat 57)
 - Zweigstelle Bad Frankenhausen (0361/574136-101) post.bfh@tllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Leinefelde (0361/574138-101) post.lei@tllr.thueringen.de



Das TLLR wünscht Ihnen

eine erfolgreiche

Antragstellung!